

II-3777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/113-XI/A/1a/88

Wien,

14.4.1988

1625/AB

1988 -04- 19

zu 1817/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1817/J betreffend Befähigungsnachweis im Gastgewerbe, welche
die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller und Genossen am
9. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Frage, ob es vertretbar ist, einen Konzessionswerber für ein
"einfaches Fremdenheim" den gleich strengen Prüfungen zu unter-
ziehen wie den Betreiber eines Gastronomiebetriebes der Luxusklasse,
bzw. ob es zweckmäßig ist, den Befähigungsnachweis abzustufen und
für "kleinere Beherbergungsbetriebe" eine weniger anspruchsvolle
Form der Konzessionsprüfung einzuführen, wurde bereits anlässlich
der Ausarbeitung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung ein-
gehend geprüft und damals nach Anhörung der Ansichten aller beteilig-
ten Kreise im Sinne eines einheitlichen Befähigungsnachweises ent-
schieden.

Der einheitliche Befähigungsnachweis gewährleistet die berufliche
Mobilität innerhalb des Gastgewerbes. Daher halte ich es für ver-
tretbar, daß für alle Konzessionswerber im Gastgewerbe die gleichen
strengen Prüfungen vorgesehen sind und bin nicht bereit, den Befähi-
gungsnachweis abzustufen.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Festlegung der im Rahmen der Privatzimmervermietung höchstzulässigen Zahl von Fremdenbetten mit zehn erfolgte durch Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444. Abgesehen davon, daß es zur Änderung dieser Regelung einer Verfassungsbestimmung bedarf, halte ich eine Änderung auch aus sachlichen Gründen nicht für gerechtfertigt. Denn Privatzimmervermietung ist deswegen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen, weil es sich hierbei um eine durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Tätigkeit handelt, wie dies auch Art. III der zitierten BVG-Novelle zum Ausdruck bringt. Damit ist einer Erhöhung der Fremdenbettenzahl eine natürliche Grenze gesetzt.

An dieser Stelle möchte ich aber darauf hinweisen, daß es Privatzimmervermietern, die mehr als zehn Personen Platz bieten wollen, freisteht, an Stelle von Privatzimmern Ferienappartements bzw. Ferienwohnungen einzurichten. Wenn hierbei keine Dienstleistungen, die über die Dienstleistungen hinausgehen, wie sie in einem Miethaus üblich sind, erbracht werden, ist das Vermieten solcher Appartements bzw. Wohnungen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen, und zwar unabhängig von der Zahl der Personen, die in den angebotenen Wohnungen insgesamt Platz finden können. Denn im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Slg. 4227/1962) ist die sogenannte bloße Raumvermietung (Miethausbesitz) im allgemeinen keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften.

